



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. Oktober 2003 (09.10)

13213/03

LIMITE

ELARG 94
FISC 138

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Erweiterung" (Steuerexperten)
vom 3. Oktober 2003
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung

- Steuerschädliche Maßnahmen in den beitretenden Staaten und Rücknahmeverpflichtungen

EINLEITUNG

1. Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 1. Dezember 1997 eine Entschließung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung (ABl. C 2 vom 6.1.1998) angenommen.
 2. Die beitretenden Staaten haben sich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen verpflichtet, die Grundsätze des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung einzuhalten und insbesondere keine neuen steuerlichen Regelungen einzuführen, die gegen diese Grundsätze verstößen. Wie die EU im Verlauf der Beitrittsverhandlungen zudem angekündigt hat, wird sie die Durchführungsmaßnahmen zur vollen Anpassung an die Grundsätze des Kodex, einschließlich etwaiger Maßnahmen zur Aufhebung von Steuervorschriften, die diesen Grundsätzen zuwiderlaufen könnten, aufmerksam verfolgen.

3. Zu diesem Zweck muss der Rat eine Liste der steuerschädlichen Regelungen in den beitreten-den Staaten aufstellen, die aufzuheben oder zu ändern sind, damit die Körperschaftsteuer-systeme dieser Staaten zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Verhaltenskodex in Einklang stehen.
4. Im Hinblick auf die Aufstellung dieser Liste haben die Kommissionsdienststellen einen Bericht (SD ELARG 82/03) erarbeitet, der der Gruppe "Erweiterung" am 6. Juni 2003 vor-gelegt wurde.
5. Nach einer ersten Prüfung dieses Berichts in der Gruppe "Erweiterung" haben die Delegatio-nen mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass wegen des technischen Charakters der Frage geeignete Experten herangezogen werden müssen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat daher auf seiner Tagung vom 17. Juli 2003 die Gruppe "Erweiterung" mit den Vorarbeiten für eine Entscheidung des Rates über eine Liste steuerschädlicher Regelungen in den beitreten-den Staaten betraut. Es wurde vereinbart, dass die Gruppe "Erweiterung" zu diesem Zweck ihre Beratungen in einer geeigneten Ad-hoc-Formation aus Steuerexperten fortsetzen und erforderlichenfalls die Delegationen der bei-tretenden Staaten hinzuziehen könne.

BERATUNGEN IN DER GRUPPE

7. Die Gruppe hatte den Auftrag, in Bezug auf die nachstehenden Punkte Einigung zu erzielen und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter Bericht zu erstatten:
 - (i) Liste steuerschädlicher Maßnahmen
 - (ii) Angemessenheit der Rücknahmemaßnahmen.

8. Die Gruppe tagte am 5., 12., 19. und 26. September und trat am 3. Oktober 2003 zu einer abschließenden Sitzung zusammen.
9. Während ihrer Beratungen über die Liste mit potenziell steuerschädlichen Maßnahmen stützte sie sich auf die von den Kommissionsdienststellen vorgeschlagene Bewertung (SD ELARG 82/03) sowie auf die von den beitretenden Staaten und den Mitgliedstaaten übermittelten Dokumente. Bei ihren Entscheidungen ließ sie sich von den Kriterien des Verhaltenskodex leiten. Die Gruppe nahm auch die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zur Anwendung der in ihrem Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen) vom November 1999 aufgeführten Kriterien zur Kenntnis.
10. Es sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Bericht entweder die einvernehmliche Ansicht der Mitglieder der Gruppe wiedergegeben wird oder aber die verschiedenen im Verlaufe der Beratungen geäußerten Vorbehalte dargelegt werden. Ein Verweis auf "die Gruppe" bedeutet, dass ein weitgehender Konsens besteht; dort, wo kein Einvernehmen erzielt wurde, gibt der Bericht auch die gegebenenfalls abweichenden Standpunkte wieder.

Abschließende Bewertung

11. Die abschließende Bewertung der Gruppe und die Liste der Rücknahmemaßnahmen sind als Anlage beigefügt.
12. Insgesamt prüfte die Gruppe 52 potenziell steuerschädliche Maßnahmen, wobei sie nach Ländern getrennt verfuhr. Sie erzielte Einvernehmen darüber, dass 21 Regelungen nach dem Verhaltenskodex als nicht steuerschädlich einzustufen sind. Einige Mitgliedstaaten äußerten Vorbehalte zur Bewertung der folgenden Maßnahmen: CY15 (Italien, Spanien und Vereinigtes Königreich), CY16 (Italien und Spanien), HU4 (Österreich, Italien und Deutschland) und SI1 (Italien).

13. Darüber hinaus verständigte sich die Gruppe darauf, dass 30 steuerliche Regelungen als steuerschädlich einzustufen sind. Dabei legte das Vereinigte Königreich einen allgemeinen Vorbehalt zur Bewertung der maltesischen Maßnahmen MT4 und MT5 ein, da seiner Ansicht nach diese Bewertung den Geltungsbereich des Verhaltenskodex überschreitet. Die Gruppe nahm zur Kenntnis, dass einige beitretende Staaten bei manchen Maßnahmen nicht mit der abschließenden Bewertung einverstanden sind: Litauen (LT4) und Malta (MT4 und MT5).¹
14. Auf der Grundlage neuer von Malta vorgelegten Informationen beschloss die Gruppe, dass die Maßnahme MT11 von der Liste der potenziell steuerschädlichen Maßnahmen gestrichen werden sollte, da es sich offensichtlich um ein allgemeines Merkmal des maltesischen Steuersystems handelt.

Angemessenheit der Rücknahmemaßnahmen

15. Die Gruppe bewertete auch die Maßnahmen, die die beitretenden Staaten zur Rücknahme ihrer steuerschädlichen Regelungen treffen wollen bzw. bereits getroffen haben.
16. Bei 27 der 30 als steuerschädlich eingestuften Maßnahmen kam die Gruppe überein, dass das Angebot, die steuerschädlichen Merkmale der Maßnahme zu beseitigen bzw. die steuerschädliche Maßnahme ganz zurückzunehmen, angemessen ist. Was jedoch die maltesischen Maßnahmen MT4 und MT5 betrifft, so gelangte die Gruppe zu der Auffassung, dass die von Malta vorgeschlagenen Änderungen nicht ausreichen.² Malta konnte dieser Bewertung nicht zustimmen. Überdies äußerten mehrere Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Italien und Spanien) Vorbehalte zur Angemessenheit der vorgeschlagenen Rücknahmemaßnahme betreffend die maltesische Maßnahme MT12.

¹ Malta erklärte, dass es die Einstufung von MT4 und MT5 als steuerschädlich nicht akzeptiere, da die als steuerschädlich bezeichneten Aspekte nicht in den Geltungsbereich des Kodex fielen. Die vorgeschlagenen Änderungen zu MT4 und MT5 seien deshalb als angemessen anzusehen.

² Das Vereinigte Königreich erklärte erneut, dass mit der Bewertung dieser beiden Maßnahmen aus seiner Sicht der Geltungsbereich des Verhaltenskodex überschritten wird.

17. Die Gruppe nahm abschließend zur Kenntnis, dass einige beitretende Staaten die Vergünstigungen im Rahmen bestimmter steuerschädlicher Maßnahmen über das Jahr 2005 hinaus gewähren wollen (siehe Anlage).

* * *

18. Der Rat wird somit vorbehaltlich der Zustimmung des AStV gebeten, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

ANLAGE

ENTWURF

**ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG DER POTENZIELL STEUERSCHÄDLICHEN MASSNAHMEN
IN DEN BEITRETENDEN STAATEN UND DER RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNGEN**

Beitretender Staat	Potenziell steuerschädliche Maßnahme	Abschließende Bewertung	Rücknahmeverpflichtungen
Tschechische Republik	1) Investitionsanreize	steuerschädlich	Das Transparenzproblem wird dadurch gelöst, dass der Ausschluss des Rechtswegs bei einer negativen Entscheidung der zuständigen Ministerien, auch wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, aufgehoben wird. Zeitplan: Die Änderung wird derzeit im tschechischen Parlament beraten und dürfte ab Anfang 2004 gelten.
Zypern	1) Internationale Wirtschaftsgesellschaften/Zweigniederlassungen internationaler Unternehmen	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft. Die Vergünstigungen laufen spätestens am 31. Dezember 2005 aus.
	2) Versicherungsgesellschaften	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft. Die Vergünstigungen laufen spätestens am 31. Dezember 2005 aus.
	3) Internationale Finanzdienstleistungsunternehmen	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft. Die Vergünstigungen laufen spätestens am 31. Dezember 2005 aus.
	4) Internationale Bankniederlassungen	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft. Die Vergünstigungen laufen spätestens am 31. Dezember 2005 aus.
	5) Internationale offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft. Die Vergünstigungen laufen spätestens am 31. Dezember 2005 aus.
	6) (Internationale) Organismen für gemeinsame Anlagen	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft. Die Vergünstigungen laufen spätestens am 31. Dezember 2005 aus.
	7) Schifffahrt	nicht steuerschädlich	
	8) Veräußerungsgewinne	nicht steuerschädlich	

Zypern	9) Auslandseinkünfte	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft.
	10) Export von Dienstleistungen	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft. Die Vergünstigungen laufen spätestens am 31. Dezember 2005 aus.
	11) Unternehmen, die an der syrischen Börse notiert sind	nicht steuerschädlich	
	12) Ausfuhr von Waren	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft.
	13) Genossenschaften	nicht steuerschädlich	
	14) Touristikeinrichtungen bzw. -vorhaben	nicht steuerschädlich	
	15) Regelung für Holdinggesellschaften (Behandlung ausländischer Dividenden)	nicht steuerschädlich	
	16) Ausländische Zweigniederlassungen	steuerschädlich	
Estland	keine	entfällt	
Ungarn	1) Offshore-Unternehmen	steuerschädlich	Wurde Anfang 2003 abgeschafft. Die Vergünstigungen laufen spätestens am 31. Dezember 2005 aus.
	2) auf zehn Jahre befristete Steuerentlastung	nicht steuerschädlich	
	3) Risikokapitalgesellschaften	nicht steuerschädlich	
	4) Holdinggesellschaften	nicht steuerschädlich	
	5) Steuervergünstigung für Investitionen vorbehaltlich einer Sondergenehmigung	nicht steuerschädlich	

Lettland	1) Besondere Wirtschaftszonen und Freihäfen	steuerschädlich	Das Transparenzproblem wird durch Änderung der Rechtsvorschriften behoben: Es werden Leitlinien zum Verfahren und zur Bewertung einzelner Anträge veröffentlicht werden. Die Methoden zur Bewertung und Gewichtung der einzelnen Indikatoren werden ausdrücklich genannt werden. Zeitplan: Annahme der diesbezüglichen Änderungen bis 31. Dezember 2003.
	2) Hochtechnologie-Unternehmen	nicht steuerschädlich	
	3) Regelungen für Großinvestitionen	nicht steuerschädlich	
	4) Schifffahrt	nicht steuerschädlich	
Litauen	1) Freihandelszonen	steuerschädlich	Die Rechtsvorschriften werden dahingehend geändert, dass die zusätzlichen Vergünstigungen für Gebietsfremde sowie die Möglichkeit, Bank- und Versicherungsgeschäfte zu betreiben, abgeschafft werden. Zeitplan: Annahme der diesbezüglichen Änderung bis zum 1. Januar 2004 oder spätestens bis zum Beitritt. Litauen wird für zwei Gesellschaften eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2016 beantragen.
	2) Vergünstigungen für reinvestierte Gewinne	nicht steuerschädlich	
	3) Unternehmen mit ausländischen Kapitaleinlagen	steuerschädlich	Wurde Ende 2003 abgeschafft.
	4) strategische Investoren	steuerschädlich	Abgeschafft. Litauen wird für die derzeitigen Begünstigten eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009 beantragen.

Malta	1) Offshore-Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts	steuerschädlich	Wurde 1996 aufgehoben. Der Übergangszeitraum endet am 23. September 2004.
	2) Offshore-Versicherungsgesellschaften/Versicherungsgesellschaften	steuerschädlich	Wurde 1996 aufgehoben. Der Übergangszeitraum endet am 23. September 2004.
	3) Offshore-Bankengesellschaften/Bankengesellschaften	steuerschädlich	Wurde 1996 aufgehoben. Der Übergangszeitraum endet am 23. September 2004.
	4) Internationale Handelsgesellschaften	steuerschädlich	<p>In Bezug auf die Steuererstattung werden Internationale Handelsgesellschaften (ITC) und andere Gesellschaften mit Sitz in Malta gleichgestellt.</p> <p>In Bezug auf die Gewährung der Steuererstattung werden alle Tätigkeiten oder Einkünfte einer Gesellschaft gleichgestellt (d.h. die Erstattung wird in Bezug auf alle von der Gesellschaft erzielten Gewinne gewährt).</p> <p>Die Steuererstattung wird auf Gebietsansässige und Gebietsfremde gleichermaßen ausgeweitet.</p> <p>Zeitplan: Die bestehenden ITC-Regelungen gelten für vor dem Beitritt eingetragene Gesellschaften bis zum 31. Dezember 2012. Die vorgeschlagenen Änderungen des maltesischen Steuersystems werden bis zum 31. Dezember 2003 eingeführt.</p>

Malta	<p>5) Dividenden (anderer) maltesischer Gesellschaften mit Auslandseinkünften</p>	<p>steuerschädlich</p>	<p>Nach der Änderung wird die Definition von "Beteiligung" in Bezug auf am oder nach dem 1. Mai 2004 erworbene Kapitalbeteiligungen folgende Bestimmungen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Mindestbeteiligungsdauer; • Erfordernis, dass es sich um Anteile an einer Gesellschaft handelt, <ul style="list-style-type: none"> – die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der EU oder des EWR hat oder – die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragspartners hat oder – deren Einkünfte nicht zum größten Teil aus passiven Quellen (d.h. Zinsen, Lizenzgebühren und Mieteinnahmen) stammen. Passive Einkünfte müssen mit einem effektiven Gesamtsteuersatz von mindestens 10 % besteuert worden sein. <p>Ferner werden die Änderungen es maltesischen Gesellschaften, an die Dividenden oder Gewinne ausgeschüttet werden, ermöglichen, eine Befreiung von den maltesischen Steuern auf diese Dividenden oder Gewinne in Anspruch zu nehmen, sofern sie aus Kapitalbeteiligungen stammen, die Bedingungen erfüllen, die den oben beschriebenen im Wesentlichen entsprechen.</p> <p>Für vor dem 1. Mai 2004 erworbene Beteiligungen gelten die gegenwärtigen Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2010.</p>
-------	--	------------------------	---

Malta	6) Schifffahrt	nicht schädlich	
	7) Anlagegesellschaften	steuerschädlich	Die derzeit bestehende Möglichkeit zusätzlicher Steuerabzüge für Anlagegesellschaften wird abgeschafft. Zeitplan: spätestens bei Beitritt. Malta wird beantragen, dass die Vergünstigungen für die derzeit Begünstigten stufenweise bis spätestens 31. Dezember 2010 wegfallen können.
	8) Wirtschaftsförderungsgesetz	nicht steuerschädlich	
	9) Onshore-Freihafen	nicht steuerschädlich	
	10) Wirtschaftsförderungsverordnungen	nicht steuerschädlich	
	11) gebietsfremde Gesellschaften	nicht anwendbar	

Malta	12) Gesondert gewährte Steuerbefreiungen	steuerschädlich	<p>Einführung von Leitlinien zur Begrenzung des Ermessensspielraums des Ministers, so dass Steuerbefreiungen nur philantropischen, karitativen oder anderen Einrichtungen ohne Erwerbszweck gewährt werden können, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Antrag bezieht sich auf ein spezifisches Projekt in Malta, das Finanzhilfen der EU, der EBWE, der Weltbank, von USAID, des DFID oder anderen internationalen Finanzierungsorganisationen erhält, oder - der Antrag bezieht sich auf öffentlich finanzierte Bauvorhaben in Malta, denen eine nationale Bedeutung beigemessen wird und die nicht zu Dienstleistungen für andere Staaten führen, wie der Bau von wichtigen Straßen, Brücken, Tunneln, Kraftwerken, staatlichen Krankenhäusern, Abfallbeseitigungsanlagen und anderen wichtigen Infrastrukturvorhaben von nationaler Bedeutung, oder - der Antrag wird von einem Gebietsansässigen eines Landes gestellt, das kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Malta geschlossen hat, und dessen Unternehmensgewinne in Malta nicht besteuert worden wären, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen gemäß dem OECD-Modell in Kraft gewesen wäre, und unter der Voraussetzung, dass diese Gewinne in dem anderen Land mit einem effektiven Gesamtsatz von mindestens 10 % besteuert werden.
-------	--	-----------------	---

Malta			<p>Finden unter den oben genannten Umständen zwischen der in Malta steuerbefreiten Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte Transaktionen mit verbundenen Unternehmen statt, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, so wird Malta mit diesen Mitgliedstaaten Informationen austauschen und sie über die Sondergenehmigung zur Steuerbefreiung des Unternehmens oder der Betriebsstätte in Malta so bald wie möglich informieren. Malta wird auch den Mitgliedstaat, in dem die Muttergesellschaft oder die Gesellschaft der Betriebsstätte ihren Sitz hat, über die Sondergenehmigung informieren.</p> <p>Zeitplan: Die Leitlinien werden spätestens beim Beitritt eingeführt.</p>
Polen	1) Sonderwirtschaftszonen (ursprüngliche Bestimmungen)	steuerschädlich	<p>Zone Mielec: Die Möglichkeit der Gewährung von Exportbeihilfen wurde durch die Gesetzesänderung vom November 2000 abgeschafft.</p> <p>Nach dem Beitrittsvertrag (Kapitel "Wettbewerb") darf Polen für kleine Unternehmen bis einschließlich 31. Dezember 2011 und für mittlere Unternehmen bis einschließlich 31. Dezember 2010 eine Übergangszeit vorsehen.</p>
	2) Sonderwirtschaftszonen (geänderte Bestimmungen)	steuerschädlich	<p>Änderung der Bestimmungen, so dass der Minister ohne Ausschreibung keine Genehmigung erteilen darf.</p> <p>Zeitplan: bei Beitritt.</p>

Slowakei	1) zehnjährige Steuerbefreiung für ausländische Unternehmen	steuerschädlich	Bereits aufgehoben. Nach dem Beitrittsvertrag (Kapitel "Wettbewerb") darf die Slowakei einem Begünstigten einen Übergangszeitraum bis zum Ende des Steuerjahres 2008 gewähren.
	2) Steuerbefreiung für Firmen-neugründungen	steuerschädlich	Bereits aufgehoben.
	3) 100%-ige Anrechnung der Körperschaftsteuer für ausländische Investoren	steuerschädlich	Bereits aufgehoben.
	4) 100%-ige Anrechnung der Körperschaftsteuer für ausländische Investoren (erste Änderung)	steuerschädlich	Aufhebung des Erfordernisses einer ausländischen Beteiligung. Zeitplan: Über die Änderungen wird derzeit im slowakischen Parlament beraten, sie sollen zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.
	5) 100%-ige Anrechnung der Körperschaftsteuer für ausländische Investoren (zweite Änderung)	steuerschädlich	Aufhebung des Erfordernisses einer ausländischen Beteiligung. Zeitplan: Über die Änderungen wird derzeit im slowakischen Parlament beraten, sie sollen zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.
Slowenien	1) Sonderwirtschaftszonen	nicht steuerschädlich	
	2) Ausländische Einkünfte	schädlich	Slowenien arbeitet derzeit an einer Steuerreform und wird folgende Vorkehrungen gegen Missbrauch einführen: die Steuerbefreiung würde demnach für qualifizierte Beteiligungen (mindestens 25 % und 24-monatige Beteiligungsduer) oder für Gewinne einer Betriebsstätte gewährt, sofern der Steuersatz in dem Land der Tochtergesellschaft oder der Betriebsstätte mindestens 12,5 % beträgt. Zeitplan: spätestens beim Beitritt.
	3) Firmenneugründungen	nicht steuerschädlich	